



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 39

Jahrgang 2017

Erscheinungstag: 22.12.2017

---

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: I. Nachtrag vom 20.12.2017 zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten (Wettbürosteuersatzung) vom 05.11.2015	247 - 248
2. Bekanntmachung: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017	249 - 259
3. Bekanntmachung: Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2017	260 - 272
4. Bekanntmachung: Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XI. Nachtrages vom 20.12.2017	273 - 290
5. Bekanntmachung: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017	291 - 309
6. Bekanntmachung: Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des VI. Nachtrages vom 20.12.2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017	310 - 313

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

7. Bekanntmachung:	Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 17.02.2011 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12.12.2012	314 - 335
8. Bekanntmachung:	Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit von Umlegungsregelungen im Industriegebiet Süd, Ordnungs-Nr. XIV 1 und 24	336
9. Bekanntmachung:	7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan Nr. 66 A „Bühlsand / Waldschänke“ Genehmigung gemäß § 6 BauGB	337 - 339
10. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 66 A „Bühlsand / Waldschänke“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	340 - 341
11. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 99 „Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	342 - 343

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Sitzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

**I. Nachtrag vom 20.12.2017  
zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten  
(Wettbürosteuersatzung) vom 05.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzungen am 19.12.2017 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten beschlossen:

**§ 1**

§ 3 (Bemessungsgrundlage und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für Wettbüros im Sinne des § 1 beträgt 11 % des in den Büros vereinahmten Wetteinsatzes.
- (2) Der Steuerpflichtige hat den Wetteinsatz eines jeden Quartals (01.01. - 31.03., 01.04. - 30.06., 01.07. - 30.09. und 01.10. - 31.12.) auf einer Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis zum Ablauf des auf das Quartalsende folgenden Monats zu erklären.  
Den Steueranmeldungen sind nachvollziehbare Nachweise beizufügen.

§ 6 (Festsetzung und Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Wettbürosteuer wird durch Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

... bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 3 Abs. 2: Vorlage der Steuererklärung unter Beifügung nachvollziehbarer Nachweise
2. § 4 Abs. 1: Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
3. § 4 Abs. 2: Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
4. § 4 Abs. 3: Selbstauskunft
5. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten



6. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen  
§ 10 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Emsdetten, 19.12.2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehender I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten (Wettbürosteuersatzung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20. Dezember 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
in der Stadt Emsdetten  
vom 20.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen .....	2
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen .....	2
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands .....	3
§ 4 Anteil der Stadt Emsdetten am beitragsfähigen Erschließungsaufwand .....	3
§ 5 Abrechnungsgebiet .....	3
§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands .....	4
§ 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke .....	6
§ 8 Kostenspaltung .....	7
§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung .....	7
§ 10 Immissionsschutzanlagen .....	8
§ 11 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht .....	8
§ 12 Vorausleistungen .....	9
§ 13 Beitragspflichtiger .....	9
§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit .....	9
§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrags .....	9
§ 16 Entscheidung durch den Bürgermeister .....	10
§ 17 Inkrafttreten .....	10

Der Rat der Stadt Emsdetten hat aufgrund von §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 132 und § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), am 19.12.2017 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

### Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

## § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Emsdetten erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

## § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
  - a) in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten
    - i. bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
    - ii. bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite;
  - b) in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, soweit unter d) und e) nicht abweichend geregelt
    - i. bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite,
    - ii. bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,5 m Breite;
  - c) in Industriegebieten
    - i. bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
    - ii. bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 14,5 m Breite;
  - d) in Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
    - i. bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 10 m Breite,
    - ii. bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 7 m Breite;
  - e) in Dauerkleingartengeländen und Wochenendhausgebieten bis zu 6 m Breite;
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
3. die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m;
4. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m
  - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Bauge-

biete zu deren Erschließung notwendig sind, im Umfang von 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

5. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, im Umfang von 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücks; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Gebiete gemäß den Buchstaben a) bis e) erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.

(3) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5a) angegebenen Maße auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt.<sup>1</sup> Die Stadt Emsdetten kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden.<sup>2</sup>

### § 4

#### Anteil der Stadt Emsdetten am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Emsdetten trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5

#### Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## § 6

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 3 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
  4. bei Grundstücken, die über die sich nach 2. und 3. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.
- (3) Der maßgebliche Nutzungsfaktor nach Maß der Nutzung bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
  1. Der Faktor beträgt
    - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung 1,0

zulässig ist

- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0.

2. Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes
  - i. die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse.
  - ii. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  - iii. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt und eine Geschossigkeit nicht zu ermitteln, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  - iv. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist
  - i. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - ii. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
- d) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind, sowie Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Absatz 2 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

1. Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse.
2. Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
3. Bei Grundstücken außerhalb der unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 7

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage der gleichen Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
  1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke,
  2. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen weder nach dem gelgenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
  3. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um 50 v.H. oder mehr als 50 v.H. erhöht,
  4. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 S.3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

## § 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn(en),
4. Radweg(e),
5. Gehweg(e),
6. Unselbständige Parkfläche(n),
7. Unselbständige Entwässerungseinrichtung(en)
8. Beleuchtungseinrichtung(en),
9. Grünanlage(n)
10. Mischfläche(n),

selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nummer 10 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 6 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 9 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
  - b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage ergeben sich aus dem jeweiligen Bauprogramm. Sie sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.

- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten und Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
  - c) unselbständige Grünanlagen entsprechend dem Bauprogramm ausgebaut und gestaltet sind.
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind. Fahrbahnen und Parkflächen sind gegenüber Gehwegen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen durch Randsteine, Pflasterzeilen oder ähnliche bautechnische Einrichtungen abzugrenzen.
- (3) Die Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
  - b) diese entsprechend dem Bauprogramm ausgebaut und gestaltet sind.
- (4) Änderungen des Bauprogramms bis zu einem Wert i.H.v. 10.000 € werden durch den Bürgermeister entschieden.

## § 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 11 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der endgültigen Herstellung der Teileinrichtung und die Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Stadt.

## § 12 Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erheben, sofern mit der Maßnahme begonnen wurde.

## § 13 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.<sup>1</sup> Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.<sup>2</sup> Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.<sup>3</sup> Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.<sup>4</sup>
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Absatz 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 15 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.



- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebeitrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

## § 16 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege

- einer Abschnittsbildung,
- einer Kostenspaltung oder
- der Erhebung von Vorausleistungen

wird auf den Bürgermeister übertragen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 19.12.2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten.



ten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20. Dezember 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
vom 20.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Straßenbaubebträgen .....	2
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands .....	2
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands.....	3
§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand.....	3
§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands .....	6
§ 6 Maßgebliche Grundstücksfläche .....	7
§ 7 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung .....	7
§ 8 Berücksichtigung der Nutzungsart .....	9
§ 9 Kostenspaltung .....	9
§ 10 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.....	10
§ 11 Vorausleistungen.....	10
§ 12 Beitragspflichtige .....	10
§ 13 Beitragssbescheid und Fälligkeit .....	11
§ 14 Ablösung.....	11
§ 15 Entscheidung durch den Bürgermeister .....	12
§ 16 Ausnahmeregelung.....	12
§ 17 Inkrafttreten.....	12

Der Rat der Stadt Emsdetten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV. S. 496) sowie der §§ 1, 2, 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.1.1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.9.2015 (GV. S. 666) am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

## § 1

### Erhebung von Straßenbaubeiträgen

- (1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung (Ausbau) von Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Fahrbahnen
  - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
  - c) Parkflächen,
  - d) Gehwegen,
  - e) Gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
  - f) Beleuchtung,
  - g) Straßenoberflächenentwässerungen,
  - h) unselbständigen Grünanlagen,
  - i) Mischflächen
  - j) Wendeanlagen
4. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst
  - a) Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße

- b) Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO
  - c) Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich im Sinne des § 45 Abs. 1 c StVO.
6. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließend freien Strecken.
7. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
- a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  - b) Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Anlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für den Teilstreckenausbau einer öffentlichen Anlage oder für bestimmte Teile einer Anlage gemäß § 9 Kostenspaltung ermitteln.

### § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Stadt nach Abs. 3.) Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst Beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Breite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>bei Straßenart</u>	<u>Anrechenbare Breiten</u>	<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im Übrigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>		
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m
c) Zweirichtungsradweg	je 3,25 m	je 3,25 m
d) Parksteifen	je 5,00 m	je 5,00 m
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m
f) Kombinierter Geh- und Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-
h) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m
		70 v.H.
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m
c) Zweirichtungsradweg	je 3,25 m	je 3,25 m
d) Parksteifen	je 5,00 m	je 5,00 m
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m
f) Kombinierter Geh- und Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-
h) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m
		60 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m
c) Zweirichtungsradweg	je 3,25 m	je 3,25 m
d) Parksteifen	je 5,00 m	je 5,00 m
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m
f) Kombinierter Geh- und Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-
		60 v.H.
		(1)
		(2)

h) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
-------------------------------	-----------	-----------	---------

**4. Hauptgeschäftsstraßen**

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	60 v.H.
c) Zweirichtungsradweg	je 3,25 m	je 3,25 m	60 v.H.
d) Parksteifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Kombinierter Geh- und Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m	70 v.H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässe rung	-	-	60 v.H.
h) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

**5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich der nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen**

12,00 m	12,00 m	70 v.H.
---------	---------	---------

**6. Verkehrsberuhigte Straßen und Bereiche einschließlich der nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen**

12,00 m	12,00 m	70 v.H.
---------	---------	---------

**7. Selbstständige Gehwege einschließlich der nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen**

3,00 m	3,00 m	70 v.H.
--------	--------	---------

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind,
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere

Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
  5. **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
  6. **Selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
  7. **Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche:** zentrale städtische Bereiche mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion sowie relativ geringem Fahrzeugverkehr, in denen Zonen-Geschwindigkeitsbegrenzungen von weniger als 30 km/h angeordnet sind bzw. werden
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehweg nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern- (MK), Gewerbe- (GE) oder Industriegebiet (IG) und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teileinrichtungen, für welche die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zu treffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen. Das gleiche gilt für Anlagen oder deren Teileinrichtungen, die in dem Absatz 3 nicht erfasst sind (z.B. Fußgängerzonen).

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage oder des Teilstreckenausbaus wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungspflichti-

gen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht. Gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz hat.

- (2) Der umlagefähige Aufwand (§ 4) wird auf die berücksichtigungspflichtigen Grundstücke im Verhältnis derjenigen Nutzflächen verteilt, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche gemäß § 6 mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor nach § 7 und § 8 ergeben.

## § 6 Maßgebliche Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürger-rechtlichen Sinn.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

## § 7 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach § 6 vervielfacht mit
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebau-

ung zulässig ist

- |  |      |
|--|------|
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,5  |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit  | 2,0  |
| 6. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen) | 0,5  |
| 7. bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich   | 0,5  |

(2) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt

1. für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes
  - a) die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt und eine Geschossigkeit nicht zu ermitteln, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  - d) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
2. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
3. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
4. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind, sowie Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund

ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

## § 8 Berücksichtigung der Nutzungsart

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 7 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- (MK), Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (IG), sowie Sondergebieten (SO) mit der Nutzungsart Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse.
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
3. bei Grundstücken außerhalb der unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 9 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann getrennt für jede Teileinrichtung oder für mehrere Teileinrichtungen erhoben werden. Teileinrichtungen sind

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn(en) einschließlich der unselbstständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
4. Radweg(e) (zusammen oder einzeln),
5. Gehweg(e) (zusammen oder einzeln),
6. Kombinierte Rad- und Gehwege (zusammen oder einzeln),
7. Mischflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. Parkfläche (n),

### 11. Grünanlage(n).

- (2) Der Aufwand für Straßenbegleitgrün wird den beitragsfähigen Teileinrichtungen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Aufwand für Grunderwerb und Freilegung, sofern hierfür nicht ein gesonderter Beitrag nach Ziff. 1 oder 2 erhoben wird. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen, soweit nicht das Bauprogramm etwas anderes bestimmt.
- (3) Mischflächen i.S.v. Abs. 1 Nr. 7 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 6 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 10 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn das von der Gemeinde aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.
- (4) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

## § 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.<sup>1</sup> Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.<sup>2</sup> Mehrere

Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.<sup>3</sup> Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.<sup>4</sup>

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

### **§ 13 Beitragsbescheid und Fälligkeit**

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 14 Ablösung**

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen. Die Zahlung des Ablösungsbetrags wird mit der Beitragsschuld für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig verrechnet. Mehr- oder Minderforderungen, die sich aus der Höhe der endgültigen Beitragsschuld ergeben, werden nicht ausgeglichen.
- (2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubetrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubetrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubetrag zu erstatten.

## § 15 Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über die Kostenspaltung und Ablösung wird dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen einen Wert von 10.000 € nicht übersteigen.

## § 16 Ausnahmeregelung

Die in dieser Satzung angeführten Anteile der Beitragspflichtigen sind nicht auf städtische Maßnahmen anzuwenden, für die der Rat noch vor Inkrafttreten dieser Satzung das technische Ausbauprogramm beschlossen hat. Bei diesen Maßnahmen verbleibt es bei dem Beitragspflichtigenanteil in der gemäß Straßenbaubetragssatzung vom 18.12.2002, in der Fassung des I. Nachtrages vom 17.03.2010 festgesetzten Höhe.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 19.12.2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20. Dezember 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

# Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
vom 20.12.2007  
in der Fassung des XI. Nachtrages  
vom 20.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

## Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbares Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeföhrte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von  $45^\circ$ , oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse RK 0: 0,00 Euro
- in Reinigungsklasse RK 1: 3,31 Euro
- in Reinigungsklasse RK 2: 1,65 Euro
- in Reinigungsklasse RK 3
- in Reinigungsklasse RK 4: 16,53 Euro
- Selbstreinigerstraße
- wöchentliche Reinigung
- 14-tägige Reinigung
- nicht belegt
- Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Dringlichkeitsstufe 1: 0,84 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 2: 0,67 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 3: 0,42 Euro

- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## § 7 Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

## § 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.  
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

### § 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 21.12.2016 außer Kraft.

Emsdetten, 19.12.2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XI. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20. Dezember 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2018									
Straßenverzeichnis									
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
1	Ackerstraße	X						X	
2	Adlerstraße			X				X	
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 56)	X						X	
4	Akazienweg	X						X	
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X						X	
6	Albert-Lortzing-Straße			X				X	
7	Albertstraße			X				X	
8	Alte Emsstraße			X			X		
9	Alte Gartenstraße			X				X	
10	Alter Kirchweg	X						X	
11	Am Brink					X	X		
12	Am Buckhoff	X						X	
13	Am Hain			X				X	
14	Am Knie			X				X	
15	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs.-Nr. 55 - 80))	X						X	
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstr. und Wildgrund)			X				X	
17	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünering)			X				X	
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünering und Sträterstr.)			X			X		
19	Am Markt					X	X		
20	Am Mühlenbach		x					X	
21	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstr. und Grünering)			X			X		
22	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstr. einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)				X			X	
23	Amselweg			X				X	
24	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X				X	
25	Am Strietbach	X						X	
26	Am Telgengrund			X				X	
27	Amtmann-Schipper-Straße	X						X	
28	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X				X	
29	Am Waldrand			X				X	
30	Am Wasserturm			X				X	
31	Am weißen Stein	X						x	
32	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X				X	
33	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X						X	
34	An der Beeke			X				X	
35	Annastraße			X			X		
36	Anni-Albers-Straße			X				X	
37	Annot-Jacobi-Straße			X				X	
38	Anton-Niessing-Straße			X				X	
39	Antonskamp	X						X	
40	Anton-Storch-Straße	X						X	
41	Arminstraße			X				X	
42	Auf dem Esch	X						X	
43	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X				X	
44	August-Bebel-Straße	X						X	
45	August-Heeke-Straße	X						X	
46	August-Macke-Str.			X				X	
47	Auguststraße			X				X	
48	Bachstraße		X				X		
49	Bahnhofstraße					X	X		
50	Beckstraße			X				X	
51	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X				X	
52	Beimerskamp			X				X	
53	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X				X	
54	Berge			X				X	
55	Bergstraße (inkl. Stichweg)			X				X	
56	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X						X	
57	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X						x	
58	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X				X	
59	Bernhardstraße			X				X	

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2018**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
60	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
61	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X						X	
62	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str.bis Drivel)	X							X
63	Biörn			X					X
64	Birkenweg	X							X
65	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X							X
66	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
67	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
68	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle		X				X		
69	Böckenholtweg			X					X
70	Bonhoefferstraße			X					X
71	Borghorster Straße		X				X		
72	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X							X
73	Brahmsstraße			X					X
74	Brandskamp			X					X
75	Brede			X					X
76	Brennesselweg			X					X
77	Brentanostraße	X							X
78	Breslauer Straße	X							X
79	Brökersgrund	X							X
80	Bronzeweg	X							X
81	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X				X	
82	Brookweg bis Taubenstraße		X				X		
83	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134		x						X
84	Brucknerstraße			X					X
85	Brunsmannweg			X					X
86	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X				X	
87	Buckhoffstraße		X				X		
88	Bühlsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Dreihuesweg)			X			X		
89	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Dreihuesweg und Reckenfelder Str.)	X					X		
90	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
91	Carlo-Schmidt-Straße	X							X
92	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
93	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
94	Chromweg	X							X
95	Cremannsbusch			X					X
96	Dahlienweg			X					X
97	Dahlmannsbusch			X				X	
98	Dannenkamp			X					X
99	Delpstraße			X			x		
100	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X						X
101	Diekhueslinde			X					X
102	Diekpohl ohne Stichwege			X					X
103	Diekpohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X
104	Diekstraße		X					X	
105	Diemshoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X		
106	Diemshoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
107	Distelkamp			X					X
108	Dorfstraße		X						X
109	Dornenkamp			X					X
110	Dreihuesweg			X				X	
111	Dreisk			X					X
112	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
113	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)	X							X
114	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X					X
115	Drosselweg			X					X
116	Droste-Hülshoff-Allee		X					X	
117	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
118	Drosteweg	X							X
119	Dünenweg			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2018									
Straßenverzeichnis									
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
120	Edith-Stein-Straße	X							X
121	Edmund-Kohl-Straße			X					X
122	Eibenweg	X							X
123	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X
124	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
125	Eichenweg		X						X
126	Eisenbahnstraße		X				X		
127	Eisengraben		X						X
128	Elbersstraße		X				X		
129	Elsa-Brändström-Straße	X							X
130	Elsterstraße			X					X
131	Emma-Ritter-Straße			X					X
132	Emmastraße		X				X		
133	Emil-Nolde-Str.			X					X
134	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge				X	X			
135	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnhlinie		X				X		
136	Endken			X					X
137	Engelbert-Gröter-Str.			x					x
138	Enge Straße			X					X
139	Engelnkamp			X					X
140	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
141	Erikastraße			X					X
142	Erlenweg			X					X
143	Ernst-Hase-Weg			X					X
144	Ernst-Reuter-Straße	X							X
145	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
146	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
147	Eschstraße (ohne Stichweg)		X					X	
148	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)		X						X
149	Eulenweg		X						X
150	Falkenweg (ohne Stichweg)		X						X
151	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
152	Feldhoek			X					X
153	Felixstraße			X					X
154	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X
155	Fichtenweg			X					X
156	Fliederweg	X							X
157	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekpohl)			X					X
158	Föhrendamm von Diekpohl bis Ende	X							X
159	Frankweg		X						X
160	Franz-Klopierz-Straße				X				X
161	Franz-Lehar-Straße	X							X
162	Franz-Liszt-Straße			X					X
163	Franz-Marc-Str.			X					X
164	Franz-Mülnder-Straße			X			X		X
165	Frauenstraße					X	X		
166	Frida-Kahlo-Str.			X					X
167	Friedenstraße			X					X
168	Friedhofstraße	X							X
169	Friedhofsweg	X							X
170	Friedrichstraße				X			X	
171	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
172	Frischholt (Teilstück Grünering bis Vennweg)	X							X
173	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünering)			X					X
174	Fritz-Erler-Straße	X							X
175	Fuchsweg	X							X
176	Gabriele-Münster-Str.			X					X
177	Gaitlingstiege			X					X
178	Gartenweg	X							X
179	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2018								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
180	Gerhart-Hauptmann-Straße		X					X
181	Gertrud-Luckner-Straße	X						X
182	Ginsterweg			X				X
183	Glatzer Straße	X						X
184	Goerdelerstraße			X				X
185	Goethestraße			X				X
186	Goldbergweg bis Ausbauende			X			X	
187	Grabbestraße			X				X
188	Grabenstraße		X				X	
189	Grafensteinweg			X				X
190	Grenzweg			X				X
191	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)			X			X	
192	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X						X
193	Grimmestraße			X				X
194	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)	X						X
195	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Str.)	X					X	
196	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X						X
197	Gustav-Mahler-Straße			X				X
198	Gustav-Wayss-Straße			X			X	
199	Gutenbergstraße			X			X	
200	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X						X
201	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X			X	
202	Haferkamp	X						X
203	Händelstraße	X						X
204	Handwerkergewerbepark			X			X	
205	Hanfelde			X				X
206	Hannah-Ahrendt-Straße	X						X
207	Hannah-Höch-Straße			X				X
208	Hans-Böckler-Straße	X						X
209	Hansestraße			X			X	
210	Hans-Poetschki-Straße	X						X
211	Haselstraße bis Haus-Nr. 22				X			X
212	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X						X
213	Haydnstraße	X						X
214	Heckenweg				X			X
215	Heckinggarten	X						X
216	Hedwigstraße				X			X
217	Heidberge				X		X	
218	Heidegarten	X						X
219	Heideweg	X						X
220	Heilemannskamp				X			X
221	Heinrich-Heine-Straße	X						X
222	Heinrich-Lübke-Straße	X						X
223	Hemberger Damm (ohne Stichweg)			X			X	
224	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X						X
225	Hengeloplatz					X	X	
226	Hermann-Ehlers-Weg	X						X
227	Hermann-Hesse-Straße	X						X
228	Hermannstraße			X			X	
229	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße			X				X
230	Hermelingskamp			X				X
231	Herskamp			X				X
232	Herzbach Bühsand bis Reckenfelder Str.	X						X
233	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Dreihuesweg			X				X
234	Heüveldopsbusch			X				X
235	Hilgenbrink			X				X
236	Hindemithstraße	X						X
237	Hinrikstraße			X				X
238	Höftstraße			X				X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2018								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
239	Hohe Straße			X				X
240	Hölderlinstraße	X						X
241	Holländerweg			X				X
242	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)				X		X	
243	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X					X	
244	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X						X
245	Holunderweg	X						X
246	Hörstingsheide				X			X
247	Hosperseck	X						X
248	Hüewel	X						X
249	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26				X			X
250	Hüsmöllerweg				X			X
251	Hummertsesch ohne Teilstück				X			X
252	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X						X
253	Hüningrode			X				X
254	Im Bockholt			X				X
255	Im Eschwinkel			X				X
256	Im Föhrenholz	X						X
257	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X		X		
258	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X			X	
259	Im Holtkamp	X					X	
260	Im Hoek	X						X
261	Im Kleinkamp	X						X
262	Im Timpen			X				X
263	Immermannstraße			X			X	
264	In der Lauge ohne Stichweg		X				X	
265	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X				X
266	Inselweg			X				X
267	Jadeweg			X				X
268	Jahnstraße			X				X
269	Jakob-Kaiser-Straße	X						X
270	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X						X
271	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X				X
272	Johann-Christoph-Straße			X				X
273	Josefstraße			X				X
274	Jutestraße (ohne Stichwege)			X				X
275	Jutestraße (Stichwege)	X						X
276	Kanalweg	X						X
277	Kapellenstraße			X				X
278	Karl-Arnold-Straße	X						X
279	Karlstraße			X			X	
280	Kasbreede incl. Stichweg			X				X
281	Kastanienweg	X						X
282	Katthagen					X	X	
283	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X				X
284	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X						X
285	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X				X	
286	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X						X
287	Kiefernweg			x				X
288	Kiesstraße	X						X
289	Kirchplatz II. Geist			X				X
290	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X				X
291	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.					X	X	
292	Kleine Schweiz	X						X
293	Kleiststraße	X						X
294	Klemensstraße			X				X
295	Knollenkamp			X				X
296	Knollenwiese			X				X
297	Kolpingstraße			X			X	
298	Konenhoek			X				X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2018								
Straßenverzeichnis								
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe	
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2
299	Königsberger Straße	X					X	
300	Konrad-Adenauer-Straße	X						X
301	Kontrastraße			X				X
302	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X				X
303	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X						X
304	Krähenhügel	X						X
305	Kreuzkamp			X				X
306	Krumme Straße			X				X
307	Kuhlmannstraße			X			X	
308	Kupfergraben			X				X
309	Kurt-Schumacher-Straße	X						X
310	Kurt-Schwitters-Straße			X				X
311	Kurze Straße			X				X
312	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X			X	
313	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X						X
314	Lange Water bis Vennweg			X				X
315	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X						X
316	Leifhelmweg			X			X	
317	Lerchenfeld		X					X
318	Lerschweg	X						X
319	Lessingstraße			X				X
320	Letterhausstraße			X			X	
321	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X						X
322	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X				X
323	Leuschnerstraße			X				X
324	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X					X	
325	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X						X
326	Lindenstr. (von Elbersstr. bis Unterführung B 481 )			X			X	
327	Lindenstr. (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X						X
328	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X			X	
329	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X						X
330	Lore-Schill-Straße			X				X
331	Ludgeristraße			X				X
332	Ludwig-Erhard-Straße	X						X
333	Lütkenfelde	X						X
334	Lütkenheide			X				X
335	Machangelstraße			X				X
336	Marderweg	X						X
337	Maria-Montessori-Straße	X						X
338	Marie-Curie-Straße	X						X
339	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X						X
340	Marie-Juchacz-Straße	X						X
341	Mariengarten			X			X	
342	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X			X	
343	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X						X
344	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X				X
345	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X			X	
346	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.			X				X
347	Martinumgasse	X					X	
348	Matthias-Claudius-Straße			X				X
349	Max-Bruch-Straße			X				X
350	Max-Liebermann-Straße			X				X
351	Max-Reger-Straße			X				X
352	Mayland	X						X
353	Messingweg	X						X
354	Metallweg	X						X
355	Middelpennig			X				X
356	Mittelstraße			X				X
357	Moltkestraße			X				X
358	Moorbrückenstraße			X			X	

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2018**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
359	Mörikestraße		X						X
360	Mozartstraße		X						X
361	Mühlenbachaue		X						X
362	Mühlenstraße	X					X		
363	Müldersbusch		X						X
364	Münsterkamp		X				X		
365	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße	X					X		
366	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.		X				X		
367	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X							X
368	Münzstraße		X						X
369	Nachtigallenweg		X						X
370	Nelly-Sachs-Straße	X							X
371	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X							X
372	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X							X
373	Neubrückstraße (ohne Stichwege)	X					X		
374	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water	X					X		
375	Nickelweg		X						X
376	Nien Eschk	X							X
377	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X							X
378	Nordring		X						X
379	Nordwalder Straße	X					X		
380	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)		X						X
381	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)		X						X
382	Offenbachstraße	X							X
383	Opalweg		X						X
384	Oststraße	X							X
385	Otto-Dix-Straße		X						X
386	Pablo-Picasso-Str.		X						X
387	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -		X						X
388	Pankratiusgasse	X							X
389	Paul-Cezanne-Str.		X						X
390	Paul-Klee-Str.		X						X
391	Paula-Modersohn-Becker-Str.		X						X
392	Peter-Funcke-Weg		X						X
393	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
394	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X							X
395	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
396	Platinweg	X							X
397	Poggenpohl	X							X
398	Pottmeierweg		X						X
399	Querstraße		X						X
400	Rabenstraße (inkl. Stichweg)		X						X
401	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Str. bis Dreihuesweg/Föhrendamm		X				X		
402	Reiherweg	X							X
403	Rektor-Surholt-Straße	X							X
404	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.						X	X	
405	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild		X					X	
406	Richard-Wagner-Straße	X							X
407	Riegelstraße		X						X
408	Rilkestraße	X							X
409	Ringstraße		X						X
410	Robert-Schumann-Straße		X						X
411	Robertstraße		X						X
412	Roggensack	X							X
413	Rosenstraße		X						X
414	Rotdornweg	X							X
415	Rubinweg		X						X
416	Rudolf-Diesel-Straße		X						X
417	Sandhügel		X						X
418	Sandstiege	X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2018**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
419	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39		X				X		
420	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
421	Sandufer					X	X		
422	Sandufergasse	X							X
423	Saphirweg			X					X
424	Schilgenstr. Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X					X
425	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
426	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
427	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
428	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
429	Schlehenweg	X							X
430	Schlösserweg	X							X
431	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
432	Schmitzkamp			X					X
433	Schniebändskamp	X							X
434	Schoppenkamp			X					X
435	Schräger Weg			X					X
436	Schubertstraße			X					X
437	Schückingstraße			X					X
438	Schulstraße		X						X
439	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X							X
440	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
441	Schützenstraße		X						X
442	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
443	Schwalbennest			X					X
444	Schwarzer Weg	X							X
445	Schwester-Columba-Straße			X					X
446	Schwester-Columba-Straße (Stichwegzw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
447	Senefelder Str.			X					X
448	Servatiusgasse	X							X
449	Silberweg		X						X
450	Simmeris			X					X
451	Sinninger Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)			X					X
452	Sonnenstraße			X					X
453	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X							X
454	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X							X
455	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X					X
456	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
457	Spechtweg			X					X
458	Speckmannstraße	X							X
459	Speick			X					X
460	Spiekkamp			X					X
461	Spinnerstraße			X					X
462	Spulerstraße	X							X
463	St. Arnoldweg			X					X
464	Stahlstraße			X					X
465	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X					X
466	Stautenberg	X							X
467	Stefanstraße			X					X
468	Steinweg			X					X
469	Sternbusch bis Hs.-Nr. 15			X					X
470	Sternbusch bis Haus Nr.14	X							X
471	Sternstraße			X					X
472	Sträterstraße	X							X
473	Stroetmannshügel			X					X
474	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X					X
475	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	X							X
476	Südstraße			X					X
477	Talstraße	X							X
478	Tannenweg			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2018 Straßenverzeichnis									
Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienststufe			
	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3	
Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X				X			
Taubenstraße - (Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X							X	
Theodor-Fontane-Straße			X					X	
Theodor-Heuss-Straße	X							X	
Theodor-Storm-Straße			X					X	
Thomas-Mann-Straße			X					X	
Toschlag			X					X	
Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X							X	
Uferweg Böckenholzweg bis Drosteweg			X					X	
Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)	X							X	
Ulmenweg			X					X	
Vennweg bis Wildgrund			X					X	
Vennweg ab Wildgrund bis Westumer Landstraße	X							X	
Verdistrasse	X							X	
Vincent-van-Gogh-Str.			X					X	
Vinckestraße		X					X		
Vogelweide		X						X	
Vor dem Brook		X						X	
Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße	X				X				
Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X					X	
Wacholderweg			X					X	
Wachstraße	X							X	
Wallenbrook			X					X	
Walter-Freitag-Straße	X							X	
Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbuch	X				X				
Wannenmacherstraße von Elbersr. bis Martinumgasse			X					X	
Wasserstraße			X					X	
Weberstraße			X					X	
Wegnerstraße			X					X	
Weitkampstraße			X					X	
Westring	X							X	
Weststraße			X					X	
Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende	X							X	
Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X					X	
Wibbeltstraße			X				X		
Wildgrund inkl. Stichweg	X							X	
Wilhelmstraße		X						X	
Wilhelm-Wagenfeld-Straße			X					X	
Wilmersstraße			X					X	
Windhorststraße			X					X	
Winkelstraße			X					X	
Winninghoffstiege	X							X	
Wuord	X							X	
Zinkstraße			X					X	
Zinnweg	X							X	
Zum Dorfgraben (Borghorster Str. - Höftstr.)			X				X		
Zum Dorfgraben (Höftstr. - Luderistr.)	X							X	
<b>Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:</b>									
Am Streitbach, beidseitig									
Amtrmann-Schiffer-Straße, beidseitig									
Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch									
Bela-Bartok-Straße bis Verbindungsweg									
Blumenstr. Lönnsstr. bis Stadtpark, beidseitig									
Blumenstr. Tennishall bis Südring, einseitig/gegenläufig									
Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig									
Brookweg, von Am Streitbach bis Lerchenfeld, beidseitig									
Buckhoffstraße beidseitig									
Diemshoff, von Neubrückenstr. bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig									
Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig									
Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig									
Goldbergweg ab Silberweg städttauswärts - beidseitig									
Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig									
Grüning, mittig/gegenläufig									
Hansestraße, beidseitig									
Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig									
Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grüning, einseitig gegenläufig									
Im Hagenkamp von Münsterstr. bis Nordring, einseitig gegenläufig									
In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig									
Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig									
Lerchenfeld, beidseitig									
Lönnsstraße, beidseitig									
<b>Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:</b>									
Mühlenstraße, beidseitig									
Münsterstraße, beidseitig									
Neubrückenstraße, beidseitig									
Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig									
Reckenfelder Str., beidseitig									
Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig									
Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig									
Verbindungsweg von Drosté-Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld									
Wegnerstr. Verbindungs weg zum Heußeldopbusch einseitig/gegenläufig									
Westring, mittig/gegenläufig									
Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig									
Wilhelmstr., beidseitig									
*									
RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch									
RK 1 - wöchentliche Reinigung									
RK 2 - 14-tägige Reinigung									
RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)									
RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung									
<b>Gehwege:</b> Die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, Fußgängerwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.									

## Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

### Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 1)

nach Reinigungsklassen und Winterdienstdringlichkeitsstufen  
(§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)

Reinigungs-klasse	Reinigungshäufigkeit / Reini-gungsumfang		Reinigungsverpflich-tung	Verpflichte-ter: A = anliegen-de Grund-stücks-eigen-tümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger-strasse	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchent-lich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Rei-nigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig ma-schinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt

RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell und zusätzliche Handreinigung	Reinigung Fahrbahn	Stadt
WD 1	Dringlichkeitsstufe 1	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 2	Dringlichkeitsstufe 2	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 3	Dringlichkeitsstufe 3	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Emsdetten  
vom 20.12.2017**

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8. und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBI. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBI. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahme vom Benutzungszwang für folgende Abfälle
- § 9 Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung
- § 17 Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Stadt betreibt ein Holsystem für die Abholung von Elektrogeräten der Gerätegruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
  5. Einsammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
  6. Einsammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
  7. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilien.
  8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
  10. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Rest-, Biomüll und Altpapier.) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, bündelbarer Grünschnitt und Elektrogroßgeräte...) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, Batterien, CDs, Elektrokleingeräte, nicht bündelbarer Grünabfall..). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Kunst- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können o-

der die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Abfälle, die von der Entsorgung durch den Kreis Steinfurt aufgrund der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

#### § 4 Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6 Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht

Anschlussberechtigte, die wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier- oder Bioabfall missbräuchlich nutzen, haben keinen Anspruch auf Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

## § 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z. B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.  
Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall unmittelbar benachbarten Anschlusspflichtigen erlauben, gemeinsam an die Abfallentsorgung angeschlossen zu werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt zu erklären.

## § 8 Ausnahmen vom Benutzungzwang für folgende Abfälle

Ein Benutzungzwang nach § 7 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle zur Beseitigung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass ei-

ne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang nicht mehr vorliegen.

## § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. Restabfall: graue Gefäße in den Größen:
    - 80 l (mit magentafarbigem Deckel), 80 l, 120 l und 240 l
    - 1.100 l Container
    - 60 l Abfallsack (blau/grau)
  2. Bioabfall (organischer Abfall): braune Gefäße oder graue Gefäße mit braunem Deckel in den Größen:
    - 120 l und 240 l

3. Altpapier: blaue Gefäße in den Größen:  
- 240 l und 1.100 l
- (4) gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, und Verbundstoffen. Die für die Entsorgung der Leichtverpackungen erforderlichen gelben Säcke sind über die vom DSD (Duales System Deutschland) beauftragte Firma, das Kundencenter der Stadtwerke Emsdetten GmbH sowie über mehrere örtliche Einzelhandelsgeschäfte erhältlich.

## § 12

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:  
Jeder Grundstückseigentümer/ Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück dem Abfallanfall entsprechende Behälter für Restmüll sowie organischen Abfall (Bioabfall) aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus § 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 80 Liter mit magentafarbenem Deckel festgesetzt. (Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV)
- (3) Die Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang bestimmen sich nach § 8 dieser Satzung. Die Abfallsäcke für den Restabfall des § 11 Abs. 2 dieser Satzung sind ausnahmslos für die Entsorgung des im Einzelfall sich ergebenden vorübergehenden Mehrbedarfs an Abfall vorgesehen. Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird zu dem nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung vorhandenen Behältervolumen das nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den erforderlichen Behälter aufzustellen.  
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die Aufstellung des erforderlichen Behälters auf seine Kosten durch die Stadt zu dulden.

### § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die gefüllten Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle und Sperrgut sind zu den von der Stadt oder vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen so an den Straßenrand aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr auch mit der Seitenladetechnik ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das heißt, dass die Behälter mit den Griffen zur straßenabgewandten Seite parallel an den Straßenrand aufzustellen sind. Den Anweisungen bezüglich des Standplatzes sind Folge zu leisten.  
Die Aufstellung der Abfallbehälter und -säcke sowie sperriger Grünabfälle und Sperrgut hat am jeweiligen Entsorgungstag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr am Abend vor der Entsorgung zu erfolgen.
- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter und -säcke bzw. sperrige Grünabfälle, Sperrgut oder Elektrogeräte nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der sperrigen Grünabfuhr oder Sperrmüllsammlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu ihrem Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (4) Soweit dem Entsorgungsfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich oder erheblich erschwert ist, (z.B. die Beschaffenheit der Straße ein gefahrloses herein- und herausfahren des Müllfahrzeugs nicht zulässt oder durch Straßenbau oder polizeiliche Sperrungen), sind die Abfallbehälter und -säcke, sperriger Grünabfall oder Sperrmüll dem Entsorgungsfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Auf Antrag und gegen Gebühr können die Abfallbehälter ab Bordsteinkante zu den Sammelplätzen vorgeholt und die Abfalltonnen wieder zurückgebracht werden.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften über Standplatz und Transportwege für Abfallbehälter, die sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften richten, zu beachten.

### § 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten sauber zu halten; dies gilt besonders für die Biogefäße. Vor einem Gefäßtausch oder Gefäßabmeldung sind die Gefäße gründlich zu reinigen. Es werden nur ge-

reinigte Gefäße zurückgenommen. Die Gefäße können auf Antrag und gegen eine Reinigungsgebühr (siehe § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung) verschmutzt zurückgegeben werden.

- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einwegverkaufsverpackungen sowie Restmüll wie folgt zu entsorgen:
  1. **Glas** ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  2. **Altpapier** ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  3. **Bioabfälle** sind in den braunen Abfallbehälter bzw. schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
  4. **Grünschnitt** vom Wohngrundstück (nur nicht bündelbarer Grünmüll) kann im Rahmen der Containeraktionen, wie im Abfallkalender angegeben, in die bereitgestellten Container eingefüllt werden.
  5. **Bündelbarer Grünschnitt** vom Wohngrundstück wird, wie im Abfallkalender angegeben, im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt und ist zu den angegebenen Terminen zur Abholung bereitzulegen.
  6. **Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen** sind in den gelben Sack einzufüllen, und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
  7. **der verbleibende Restmüll** ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Ebenso darf Restmüll in die städt. Abfallsäcke eingefüllt werden und zusammen mit dem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

- (7) Abfallgefäße im öffentlichen Verkehrsraum, sog. Papierkörbe, dienen ausschließlich solchen Abfällen, die nicht auf privaten Grundstücken entstanden sind. Diese dürfen mit den auf dem Grundstück angefallenen Abfällen nicht befüllt werden.
- (8) Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Haftung für abhanden gekommene Abfallbehälter richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (11) Für die Abfallentsorgung wird jährlich ein Abfallkalender erstellt, aus dem die Abfuhrtag, die Bezirke sowie die Art des abzufahrenden Abfalls im Einzelnen ersichtlich sind. Der Abfallkalender ist kostenfrei bei der Stadt erhältlich.
- (12) Die Stadt gibt die Termine für die nach dieser Satzung vorgesehene Einsammlung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung im Abfallkalender bekannt. Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) für Papier, Pappe, Karton und Glas sowie die Annahmestellen für Grünabfälle aus den Gärten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und Elektroaltgeräte sind ebenfalls dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (13) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

## § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt Emsdetten zu erklären. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

## § 16 Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung

- (1) Das Stadtgebiet wird in Entsorgungsbezirke eingeteilt. Die Anzahl und Abgrenzung der Bezirke wird durch die Stadt Emsdetten bekanntgegeben.
- (2) Die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen wird wie folgt durchgeführt:

**Holsystem**wöchentlich:

Restabfall in der Gefäßgröße 1.100 l

14-tägig:

Restabfall in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 60 l Abfallsack

Bioabfall in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l

Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen über den gelben Sack

4-wöchentlich

Restabfall in der Gefäßgröße 80 l (mit magentafarbenem Deckel)

Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l

2 x pro Jahr

sperrige bündelbare Grünabfälle: im Rahmen einer Straßensammlung zu den im Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen

**Holsystem auf Anforderung**

Elektrogeräte können auf Anforderung und gegen Gebühr ab Bordsteinkante abgeholt werden.

Sperrmüll - 2 x pro Jahr - auf Antrag per E-Mail oder Karte -

**Bringsystem**

Altglas, Altkleider und Elektrokleingeräte: über Depotcontainer – wie im Abfallkalender bekanntgegeben.

Elektrogeräte: Übernahmestelle des Kreises Steinfurt – wie im Abfallkalender bekanntgegeben.

Schadstoffe: Schadstoffmobil – wie im Abfallkalender bekanntgegeben.

Grünabfall, der nicht bündelbar ist: über die bereitgestellten Sammelcontainer – wie im Abfallkalender bekanntgegeben.

Batterien und CD's über Sammelboxen im Rathaus

- (3) Die Entsorgungen im Holsystem werden in der Regel an den Werktagen (montags bis donnerstags) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Durch Feiertage bedingt, können die Entsorgungen auf Freitage und Samstage verlegt werden. Die jeweiligen Entsorgungstage für die einzelnen Abfallfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (4) Für die Entsorgung im Bringsystem werden die Termine, Zeiten und Adressen im Abfallkalender bekanntgegeben.

**§ 17****Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Jeder an die städtische Abfallentsorgung angeschlossene Einwohner im Gebiet der Stadt Emsdetten hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs (Größe) nicht in den Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll und sperrige Grün- und Gartenabfälle), gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Die sperrigen Abfälle (Sperrgut und sperrige Grünabfälle) werden 2 x im Jahr ab Borsteinkante abgefahren. Sperrige Abfälle sind bis spätestens 6.00 Uhr des jeweiligen Abfuertages bereitzustellen, frühestens ab 18.00 Uhr am Abend des Vortages. Bezüglich des Standplatzes gilt § 13 dieser Satzung sinngemäß. Abfälle, die in Säcken, Tüten oder Kartons bereitgestellt werden, werden nicht mitgenommen.
- (3) Sperrige Restabfälle im Sinne des Abs. 1 sind z.B. Möbel, Matratzen, sperrige Haushaltsgegenstände und Kinderspielzeug, das von Volumen her nicht in die Abfallbehälter passt, Teppiche etc. in haushaltsüblichen Mengen, deren längstes Maß maximal 2 Meter und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.  
Nicht hierunter fallen alle Abfallarten, die einer gesonderten Sammlung zuzuführen sind (s. § 14 (4) Pkt. 4 bis 12 dieser Satzung) und z.B. Bau- und Baumischschutt, Kfz-Teile, und Gegenstände aus Glas, Stein und Steinzeug.
- (4) Die Entsorgung von Sperrmüll erfolgt auf Antrag.
- (5) Sperrige Grün- und Gartenabfälle im Sinne des Abs. 1 sind (Strauch-, Baumabschnitte, Baumstämme und kleine Wurzelstücke) in haushaltsüblichen Mengen deren längstes Maß maximal 2 Meter, deren Durchmesser 15 cm und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.  
Die Entsorgungstermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu der von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- Auf Anforderung können Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gegen Gebühr vereinbart werden. Die Abholung erfolgt ab Bordsteinkante
- (7) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

### § 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungzwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

### § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

**§ 21**  
**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung**  
**Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind, diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 22**  
**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emsdetten und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emsdetten erhoben.

**§ 23**  
**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 24**  
**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung

jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 7 zuwider handelt
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG durchführt,
  - h) entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfallgefäß nicht sauber hält.
  - i) entgegen § 13 dieser Satzung Abfallbehälter, gelbe Säcke, Sperrgut oder sperrige Grünabfälle bereits früher als zum Vorabend des Entsorgungstages herausstellt;
  - k) Abfälle oder Transportbehältnisse neben Containerstandorten abstellt bzw. liegen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €. geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18.12.2015 außer Kraft.

Emsdetten, 19.12.2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20. Dezember 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017

Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittel, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
3. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
4. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
5. Abfälle aus Gerbereien
6. Abfälle aus der Zellulosenherstellung und -verarbeitung
7. Metallurgische Schlacken und Krätszen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
8. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm
9. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
10. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten
11. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
12. Säuren, Laugen und Konzentrate
13. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
14. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
15. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
16. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
17. Explosivstoffe
18. Detergentien- und Waschmittelabfälle
19. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
20. Fäkalien aus Hauskläranlagen
21. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs: Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremeante aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, Pharma-Abfälle von mehr als 20 l im Einzelfall
22. Erdaushub
23. Bauschutt
24. Autowracks
25. Autoreifen

# Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Gebührensatzung  
 vom 04.07.2012  
 in der Fassung des VI. Nachtrages  
 vom 20.12.2017  
 zur Satzung über die Abfallentsorgung  
 in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017

## Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),  
in den jeweils geltenden Fassungen,  
und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.  
Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

**- Restabfall**

80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	60,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	86,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	105,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	148,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	589,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	1.638,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €

**- Bioabfall**

120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	36,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	45,00 €

- **Altpapier**

240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.  
Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingten Austausch der Gefäße oder beim Leerungsvorgang „verschlucken“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektro großgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- |   |              |
|---|--------------|
| - Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und<br>max. 2 gelbe Säcke | mtl. 50,00 € |
| - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß  | mtl. 15,00 € |

## § 2

### Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.  
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.  
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührentschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

### § 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

### § 4 Nutzungsberechtigte

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des V. Nachtrages vom 21.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des II. Nachtrages vom 18.12.2015 außer Kraft.

Emsdetten, 19.12.2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des VI. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20. Dezember 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten  
vom 20.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten  
vom 17.02.2011  
und  
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
vom 12.12.2012**

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 19.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:  
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1  
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Emsdetten Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 21. Dezember 2016 stellt die Stadt Emsdetten zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## 2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

### § 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Emsdetten einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich ange schlossen werden können und
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht be stehen und

3. für das Grundstück muss

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
- b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende und demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragsrelevanten Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB),

- i. soweit sie an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der kanalisierten Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- ii. soweit sie nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der kanalisierten Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Wird ein Grundstück gleichzeitig von mehreren kanalisierten Erschließungsanlagen wegemäßig erschlossen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird.

- c) bei Grundstücken, die der Landwirtschaft dienen, eine den vorhandenen Bauflächen zuzuordnende Fläche (gem. § 19 BauNVO), einschließlich anderer tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossener Flächen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück von einem Bebauungsplan erfasst ist oder nicht.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:              | 1,0  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,5  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der

BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungs faktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Bei Grundstücken, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäuden (Arztpraxen, Anwaltskanzleien, Schulen usw.) ausgeübt wird oder zulässig wäre, sind die in Abs. 3 genannten Nutzungs faktoren um je 0,15 zu erhöhen.

## § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,48 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 69 % des Beitrags,
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 31 % des Beitrags,
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## § 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 b) und c) und des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird das hinzugenommene Grundstück entsprechend den vorstehenden Bestimmungen veranlagt.

### **§ 6a Ablösung des Anschlussbeitrages**

- (1) Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Das Ermessen und die Entscheidung über die Ablösung trifft der Bürgermeister.

### **§ 6b Ausnahmen von der Beitragspflicht**

- (1) Mit den Eigentümern von im Außenbereich gelegenen Grundstücken kann auf Antrag über den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Vertrag abgeschlossen werden, wenn
  1. ein Anschluss technisch und rechtlich möglich und machbar ist und
  2. das Abwasserbeseitigungskonzept den Bau einer Kanalisation nicht vorsieht.

- (2) Die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Leitungen und der Anschlüsse tragen die Anschlussnehmer. Die Stadt kann nach mängelfreier Abnahme die im öffentlichen Bereich verlaufenden Leitungen unentgeltlich übernehmen. Sie werden dann Bestandteil des Entwässerungssystems der Stadt.
- (3) Die Anschlussnehmer werden von der Beitragspflicht zu Kanalanschlussbeiträgen befreit.
- (4) Anstelle des Kanalanschlussbeitrages haben die Anschlussnehmer einen Betrag zu entrichten, der sich auf die entwässerte Grundstücksfläche bezieht und dessen Höhe pro m<sup>2</sup> wie folgt festgesetzt wird:
- bei wohnbaulich genutzten Grundstück auf 1,37 €/m<sup>2</sup>
  - bei eingeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,37 €/m<sup>2</sup>
  - bei zweigeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,71 €/m<sup>2</sup>

Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung sind die vorstehenden Beträge um 30 vom Hundert zu erhöhen.

- (5) Die entwässerte Fläche richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff abzustellen

## § 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragssbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragssbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragssbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### 3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

#### § 9 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Emsdetten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abgabe von den Kleineinleitern eine Kleineinleiterabgabe.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

#### § 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).
- (3) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12). Sie ist aufgeteilt in eine Ableitungs- und eine Reinigungsgebühr. Zudem erhebt

die Stadt für die Einleitung von stark verschmutztem Wasser einen Starkverschmutzerzuschlag. Der Starkverschmutzerzuschlag bemisst sich nach der Menge der eingeleiteten Abwässer und dem Grad der Verschmutzung (§ 13).

## § 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Ab-

schluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem der Anschluss erfolgt ist.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,61 €.

(5) Die Gebühr beträgt bei

- entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 0,51 Euro/m<sup>2</sup>
- entwässerungsrechtlich genehmigter Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine 0,41 Euro/m<sup>2</sup>
- entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinie mit Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine 0,31 Euro/m<sup>2</sup>

## § 12 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Absatz 4), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt entsprechend Abs. 8 geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und

Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührentschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und gezeichneten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess-

und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre, spätestens nach Aufforderung durch die Stadt, erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zuverfügbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. So weit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Gutachten müssen der Stadt Emsdetten spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Es gilt vom nächsten Abrechnungszeitraum an für fünf Jahre.

Für die Berechnung und Festsetzung der unberücksichtigt bleibenden Wassermengen wird eine Verwaltungsgebühr von 34,00 €/Antrag gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Abschluss der Bearbeitung des Antrages.

(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

- für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,68 €
- für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,63 €.

(7) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 €/Einwohner/Jahr. Die Klein-einleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die dort am 31.12. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Bewohner, die nach dem 31.12. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.

(8) Sofern über den Verbrauch eine Schätzung erfolgt, erfolgt diese anhand von Erfahrungswerten über den durchschnittlichen Wasserverbrauch, insbesondere

- aus Vorjahren;
- von 40 m<sup>3</sup>/Jahr pro auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person;
- von 5 m<sup>3</sup>/Jahr pro in dem Betrieb beschäftigter, jedoch nicht auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person
- auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe.

### § 13 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird wegen des erhöhten Reinigungsaufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag auf die Reinigungsgebühr erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 500 m<sup>3</sup>/Jahr ist und die stark verschmutztes Abwasser einleiten. Hierunter fällt Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf denen Unternehmen nach Satz 3 Nr. 1 - 10 betrieben werden.

Die Verschmutzungsfaktoren, mit denen die Reinigungsgebühr belegt wird, werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien	4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung	2,75
3. Fassreinigungen	1,15
4. Wäschereien	1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei	1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien	1,25
7. KFZ-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen	1,25
8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen	1,80
9. Gießereien	1,20

10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt.

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Jahr an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

(2) Der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber denen des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X + Y \cdot \frac{CCSB}{1.000} + Z \cdot \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 12 Abs. 6 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt.

CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so dass für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1.000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen. Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß den in der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analysenverfahren untersucht.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

## § 14

### Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt
 

a) für die Reinigungsgebühr	17,94 €/m <sup>3</sup>
b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr für Anlagen bis 5 m <sup>3</sup>	111,56 € je Leerung/Abfuhr

für Anlagen größer 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	133,88 € je Leerung/Abfuhr
für Anlagen größer 10 m <sup>3</sup>	156,19 € je Leerung/Abfuhr.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 101,15 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 15 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

(2) Die Gebühr beträgt

a) für die Reinigungsgebühr	1,50 €/m <sup>3</sup>
b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr	
für Anlagen bis 5 m <sup>3</sup> auf	111,56 € je Leerung/Abfuhr
für Anlagen größer 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	133,88 € je Leerung/Abfuhr
für Anlagen größer 10 m <sup>3</sup>	156,19 € je.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

(4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 101,15 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.

(5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen

Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 17 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren, der Starkverschmutzerzuschlag (§ 13) sowie die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 12 Abs. 7) und die Verwaltungsgebühr nach § 12 Abs. 5 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

### **§ 18 Vorausleistungen und Abschlagszahlungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und auf den Starkverschmutzerzuschlag in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, des Jahresbetrages bzw. des Starkverschmutzerzuschlages, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem nach § 12 Abs. 8 geschätzten Verbrauch.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und der Starkverschmutzerzuschlag entstehen jedoch erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (6) Sofern der Gebührenpflichtige die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz jeweils zum 01.07. eines Jahres abführt, werden alle Vorausleitungen und Abschlagszahlungen zu diesem Termin fällig.

## § 19 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erfolgt die Anforderung der Gebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Un-

terlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 20 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

#### **§ 21 Kostenersatz für Hausanschlussleitungen**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis und einschließlich der Inspektionsöffnung/dem Kontrollschatz bzw. bei Druckentwässerungsnetzen bis und einschließlich der Druckstation ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

#### **§ 22 Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

#### **§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## § 24 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## § 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

## § 26 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## § 27

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 28 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 29 Bereitstellung von DIN und EN Normen**

Der Inhalt aller in dieser Satzung aufgeführten DIN - und EN - Normen und der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie kann jederzeit zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten eingesehen werden.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2012 der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 19.12.2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholz  
Schriftführer

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20. Dezember 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister



# Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIV / 1 und 24

## Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 D, 1. Erweiterung der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 13.10.2017 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft die unter der Ordnungs-Nr. XIV / 1 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Emsdetten, Flur 75, Flurstück 374 zur Größe von rd. 10.330 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XIV / 24 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 12.12.2017 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 20.12.2017

gez. Bräutigam  
(Vorsitzender)



## Bekanntmachung

### 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplan Nr. 66 A „Bühlsand / Waldschänke“

#### Genehmigung gemäß § 6 BauGB

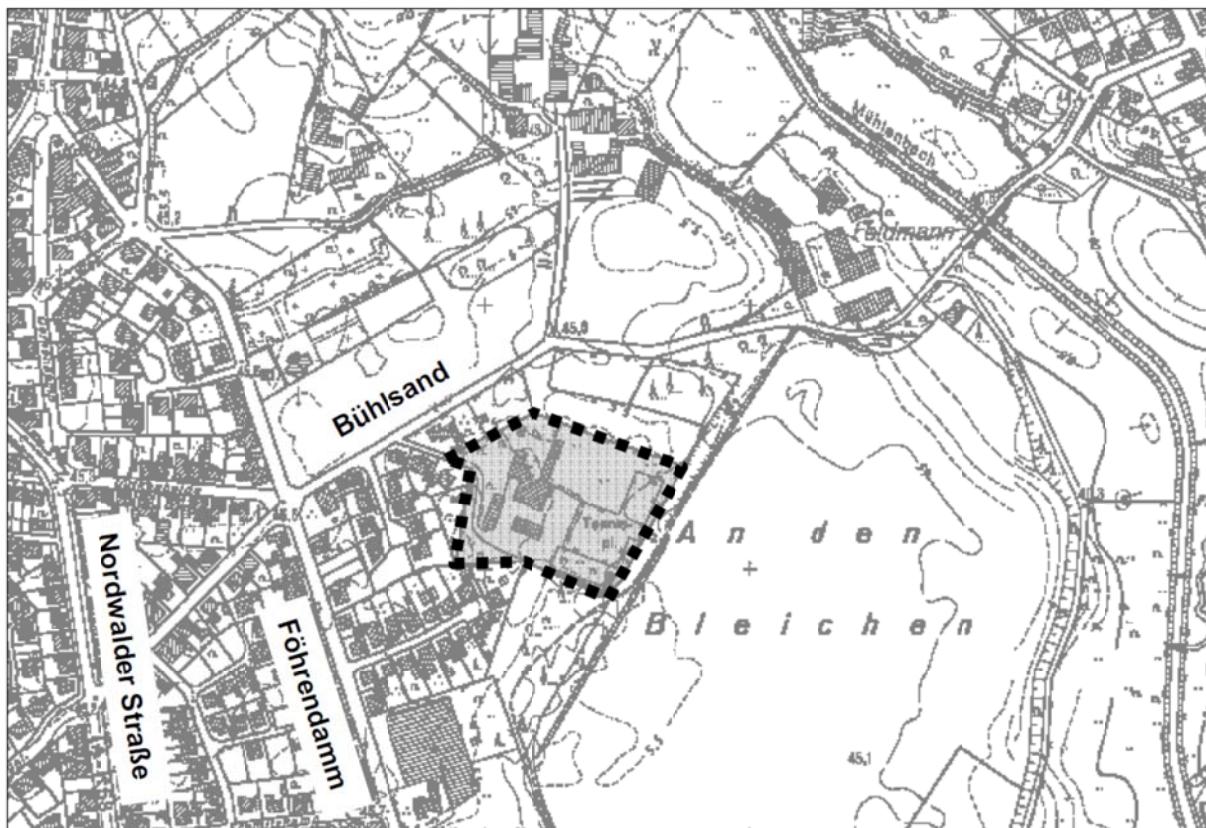
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Entwurf bzw. Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 A "Bühlsand / Waldschänke" vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie in dieser Beschlussvorlage und in der vorläufigen Abwägung (siehe Anlage 1) aufgeführt abgewogen.*
2. *Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird festgestellt (siehe Anlagen 2 + 3).*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Münster einzuholen.*

Mit Schreiben vom 27.09.2017 hat die Stadt Emsdetten die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde beantragt.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 07.11.2017, Aktenzeichen: 35.02.01.700-002/2017.0003 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 66 A „Bühlsand / Waldschänke“ genehmigt.

Das Plangebiet liegt im Südosten von Emsdetten im Bereich „An den Bleichen“. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 2 km Luftlinie. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der folgenden Abbildung durch eine breite, gerissene Linie dargestellt:



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Allgemeines Ziel und Zweck der Änderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung als Folgenutzung für einen Gaststättenbetrieb und einen dort ansässigen Tennisverein einschließlich Sportanlagen.**

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten rechtswirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21.12.2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

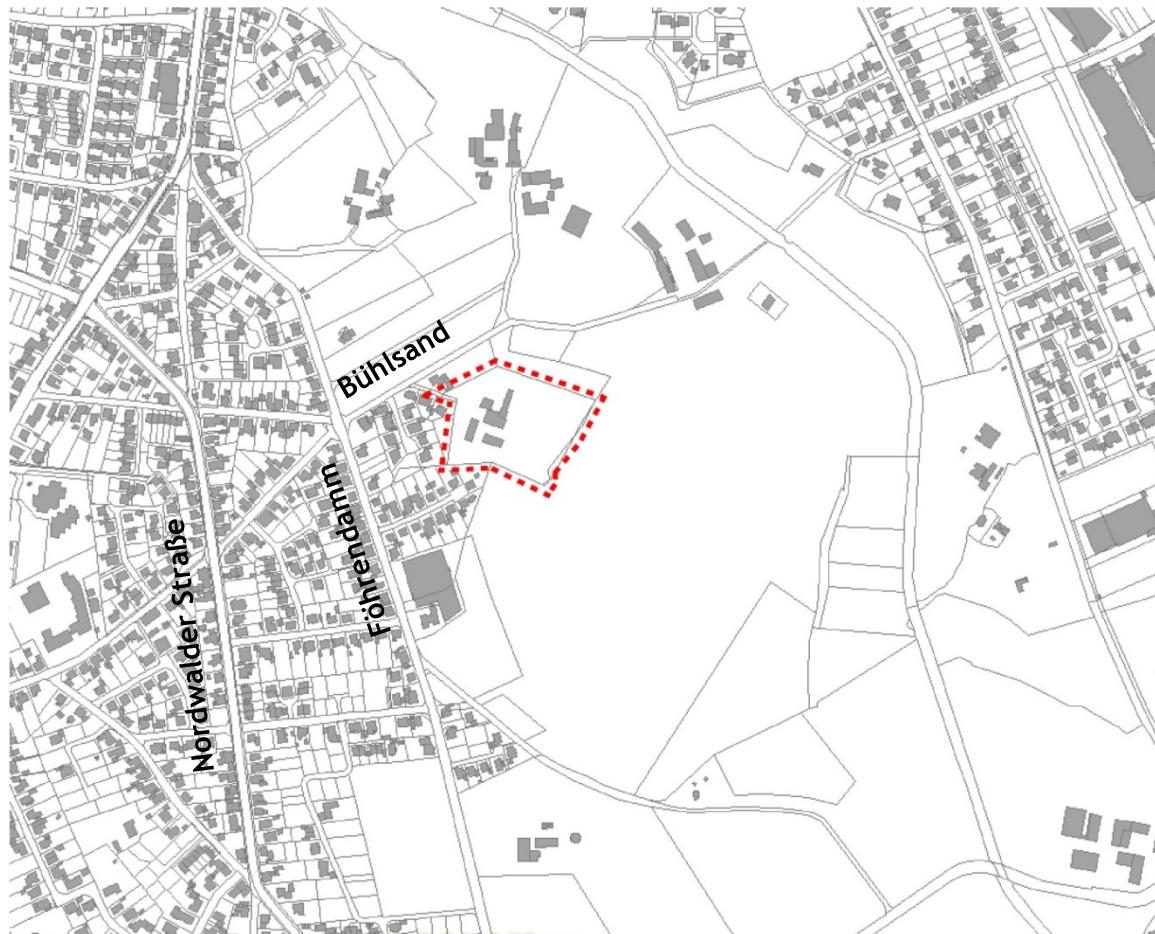
### Bebauungsplan Nr. 66 A „Bühlsand / Waldschänke“

#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum überarbeiteten Entwurf, zum Entwurf und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 A "Bühlsand / Waldschänke" vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie in dieser Beschlussvorlage und in der vorläufigen Abwägung (siehe Anlage 1) aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung inkl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 A "Bühlsand / Waldschänke" wird zugestimmt (siehe Anlage 3).*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 66 A "Bühlsand / Waldschänke", bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 2), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine rote gerissene Linie dargestellt:



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung als Folgenutzung für einen Gaststättenbetrieb und einen dort ansässigen Tennisverein einschließlich Sportanlagen.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 66 A „Bühsand / Waldschänke“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21. Dezember 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

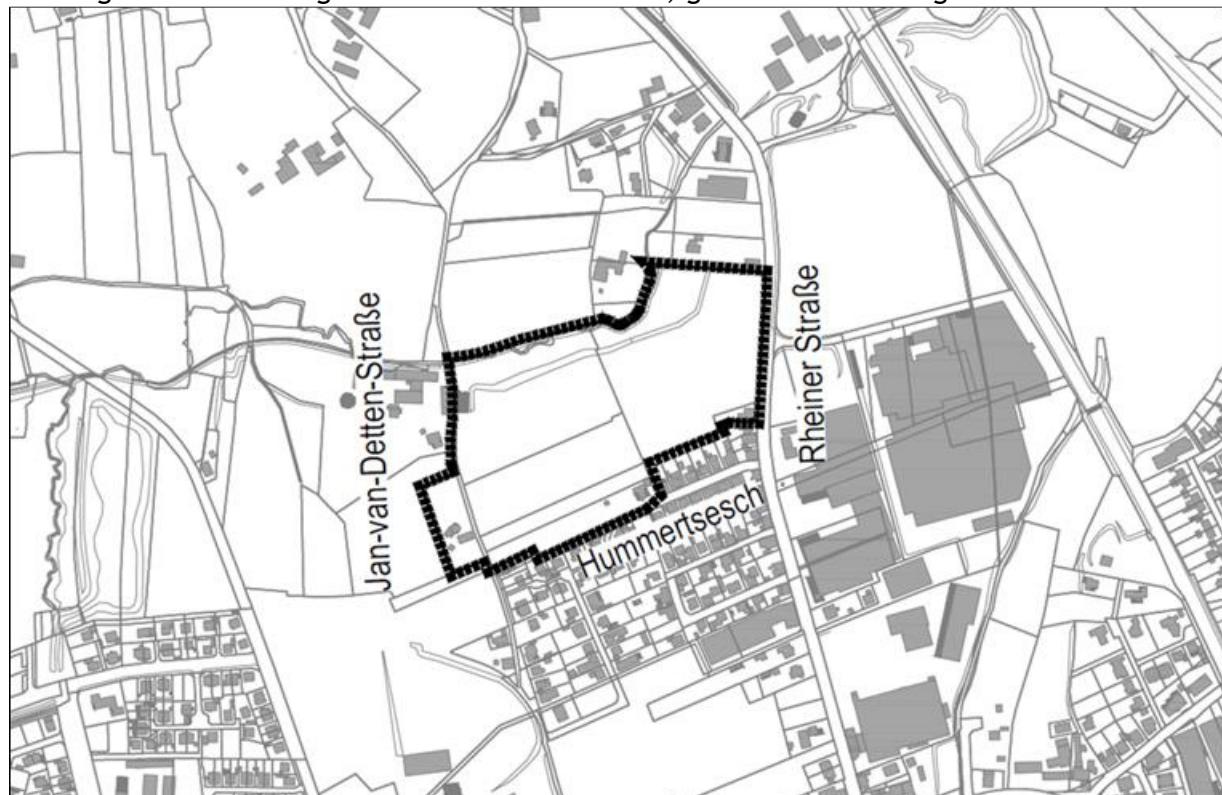
### **Bebauungsplan Nr. 99 „Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße“**

#### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 99 „Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 1 aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße“ wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 99 „Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße“, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt westlich der Rheiner Straße am nördlichen Siedlungsrand von Emsdetten, zwischen der Jan-van-Detten-Straße und der Rheiner Straße, direkt nördlich angrenzend an das bestehende Baugebiet Hummertsesch. Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ungefähr 1.500 m Luftlinie. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der folgenden Abbildung und ist durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



**Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der bisher landwirtschaftlich und ehemals gewerblich genutzten Flächen für die Wohnnutzung geschaffen werden.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 „Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 4. Ergänzung vom 21. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21. Dezember 2017

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister